

Eine bisher unbekannte Konstitution Friedrichs II. vom November 1242.

Von A. Hessel.

Als ich vor einigen Monaten im Staatsarchiv zu Bologna den Fonds des Cisterzienserinnen-Klosters SS. Leonardo ed Orsola durchsah, vermutete ich nicht, unter seinen Urkunden eine Konstitution Friedrichs II. über die kaiserlichen Beamten in italienischen Städten zu finden. Nur zufällig werden die Nonnen in den Besitz des Dokuments gelangt sein, denn sie können es nicht als Rechtstitel erworben haben. Der sorgfältige Sommario aus dem Jahre 1705 giebt über die Herkunft des Gesetzes keinen Aufschluss, verzeichnet es nur an der Stelle, an der es sich noch heute befindet (Cass. 10 n. 3). So müssen wir zu Hypothesen unsere Zuflucht nehmen. Am wahrscheinlichsten scheint mir folgende: Der Erlass Friedrichs ist an seinen Sohn Enzo adressiert, wird also zuerst zu dessen Archiv gehört haben. Als dann der König im Jahre 1249 in die Gefangenschaft Bolognas geriet, mag die Konstitution mit andern Archivalien dorthin gebracht worden sein. In seinem Testament¹ verfügte Enzo, 'quod omnes litere, instrumenta et omnia privilegia et bona nostra, que sunt in civitate Bon., apud Guilielminum de Sancto Georgio, Iacobinum Abatis et Nicholaum (filium Benvenuti) custodienda deveniant et servanda, [in]iungentes eisdem, quod ipsas res et bona cum privilegiis, literis seu instrumentis Henrico et Ugolino (seinen Enkeln) restituant, que ad iura hereditatis ipsorum pertinere noscuntur'. Vermutlich wurde unsere Urkunde nicht abgeliefert, sondern verblieb bei einem der drei genannten Bologneser. Später wird sie dann in den Besitz einer der Familien gekommen sein, deren Archivalien im Fonds SS. Leonardo ed Orsola enthalten sind. Doch blieb mein Versuch, den mutmass-

1) B.-F. n. 14576; L. Frati, La prigionia del re Enzo p. 125, n. 15.